POLITISCHE GEMEINDE SCHÄNIS

schänis
natürlich dynamisch

Verkehrsanordnung

Der Gemeinderat verfügt in Anwendung von Art. 3 SVG (SR 741.01), Art. 107 SSV (SR 741.21) sowie Art. 21 EV zum SVG (sGS 711.1) folgende Verkehrsanordnung:

Rietstrasse Rufi (3.38; Abschnitt Gastermattstrasse bis Gemeindegrenze Benken)
Aufhebung der bestehenden Verkehrsbeschränkung "Verbot für Motorwagen und Motorräder" (Signal 2.13) mit Zusatz "Zubringerdienst sowie landw. Verkehr gestattet"

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 VRP).

Schänis, 17. September 2021 Gemeinderat Schänis